



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0611

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0601/FI

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Finland) auf von Malta.

MSG: 20250611.DE

1. MSG 201 IND 2024 0601 FI DE 04-03-2025 04-03-2025 FI ANSWER 04-03-2025

2. Finland

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto PL 32 FI-00023 VALTIONEUVOSTO Puhelin +358 (0)295 504 7261, maaraykset.tekniset.tem@gov.fi

3B. Sisäministeriö PL 26 00023 VALTIONEUVOSTO Yhteyshenkilöt: Neuvotteleva virkamies Elina Rydman +358 (0)295 488 586

4. 2024/0601/FI - H10 - Glücksspiele

5.

6. Nach der ausführlichen Stellungnahme Maltas übermittelt Finnland respektvoll Folgendes:

In seiner ausführlichen Stellungnahme würdigt und lobt Malta die Bemühungen Finnlands, teilweise vom derzeitigen monopolbasierten Rechtsrahmen abzuweichen und die faire und rechtliche Bereitstellung von Spielen zu ermöglichen, um den finnischen Glücksspielrahmen weiter an das EU-Recht anzugleichen. Nach Ansicht Maltas hat die Überarbeitung des Entwurfs des Glücksspielgesetzes jedoch eine Reihe von Bedenken aufgeworfen, und Malta hat daher eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Finnland erklärt, dass das Ziel der Reform des Glücksspielsystems darin bestehe, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Schäden durch Glücksspiele zu verhindern und zu verringern und die Kanalisierungsrate des Glücksspielsystems zu verbessern. Ein weiteres Ziel ist es, Unregelmäßigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen zu verhindern. Bei der Vorbereitung der Reform wurden die internationalen Erfahrungen berücksichtigt, und es wurden Anstrengungen unternommen, um ein Regulierungsmodell zu schaffen, bei dem eine restriktive Regulierung, die darauf abzielt, glücksspielbedingte Schäden zu verhindern und zu verringern, mit Elementen ausgeglichen wird, die die Attraktivität des Glücksspielsystems und die Kanalisierungskapazität unterstützen.

Wie Malta erklärt, haben die Mitgliedstaaten das Recht, die Ziele ihrer Glücksspielpolitik frei festzulegen und das von ihnen angestrebte Schutzniveau zu definieren, solange sie die Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erfüllen. In Anbetracht der folgenden Punkte ist Finnland der Auffassung, dass das neue Glücksspielsystem und die Rechtsvorschläge, die es widerspiegeln, mit dem EU-Recht im Einklang stehen.

Bestimmungen zu Softwarelizenzen (§ 7 des Glücksspielgesetzes)

In Nummer 2.1. seiner ausführlichen Stellungnahme macht Malta geltend, dass das Erfordernis einer Lizenz für die Herstellung, Lieferung, Installation und Anpassung von Spielsoftware nach § 7 des vorgeschlagenen Glücksspielgesetzes die Dienstleistungsfreiheit zwischen den EU-Mitgliedstaaten beschränke. Malta ist der Auffassung, dass diese



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Beschränkung unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit bewertet werden sollte und dass die Bewertung auf Fakten und Forschungsdaten beruhen sollte.

Im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und um doppelte Verwaltungsanforderungen zu vermeiden, ist Malta besorgt darüber, dass Überschneidungen bei Kontrollen und der Aufsicht von Glücksspielbetreibern im Hinblick auf die Erlangung einer Glücksspiellizenz in Finnland für Betreiber, die bereits ordnungsgemäß zur Erbringung solcher Dienste in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, Verwaltungsaufwand verursachen könnten. Malta weist darauf hin, dass die vom Gerichtshof der Europäischen Union festgestellten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses nicht so leicht übertragbar sind, als dass sie den Erlass einer nationalen Maßnahme rechtfertigen, die die Erbringung von Dienstleistungen durch Anbieter von Glücksspielsoftware beschränkt und bei der der Verbraucher nicht Vertragspartei ist.

Malta weist darauf hin, dass die finnische Regierung keine Belege oder Forschungsarbeiten vorgelegt hat, die die Angemessenheit und Notwendigkeit der Einführung dieses restriktiven Systems der vorherigen Lizenz eindeutig definieren würden.

Malta ist der Auffassung, dass die Lizenzpflicht zu unnötigen und unverhältnismäßigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde führen wird, die die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Freiheiten in unzulässiger Weise beschränken.

Finnland hält es für angemessen, die Bedeutung der Lizenzpflicht für Glücksspielsoftware nicht als eigenständige Beschränkung, sondern als Teil der umfassenderen Reform des Glücksspielsystems, die mit dem Vorschlag umgesetzt wird, und insbesondere als Teil des Schutzes eines geregelten Marktes vor illegalen Aktivitäten zu bewerten. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen ausdrücklichen nationalen Ermessensspielraum in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Regulierung von Glücksspielaktivitäten, deren Lizenzverfahren integraler Bestandteil ist. Ziel des Rechtsvorschlages ist es daher, das Angebot außerhalb des regulierten Glücksspielmarkts wirksam zu verhindern und zu bekämpfen und so dazu beizutragen, dass die Ziele des neuen Glücksspielsystems, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind, erreicht werden.

§ 33 des Glücksspielgesetzes würde sowohl die Nutzung der Glücksspielsoftware durch Nicht-Lizenzinhaber bei der Erbringung von Glücksspieldienstleistungen, die einer Lizenz unterliegen, als auch die Herstellung, Bereitstellung, Installation oder Anpassung von Glücksspielsoftware für einen Betreiber, der keine Lizenz für die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen nach dem Glücksspielgesetz besitzt, verbieten. Die in dem vorgeschlagenen § 33 genannten Verbote erfordern eine Lizenz. Die Bereitstellung von Software für Betreiber, die Glücksspiele organisieren oder eine Lieferung von Glücksspielen nach Finnland ohne über die im Vorschlag geforderte Lizenz zu verfügen, würde ein Hindernis für den Erwerb einer Glücksspielsoftwarelizenz schaffen. Gemäß § 84 des Glücksspielgesetzes kann die Aufsichtsbehörde eine Geldstrafe wegen Verstoßes gegen das Verbot verhängen, und es wird davon ausgegangen, dass die Verbote erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit haben.

Das vorgeschlagene Lizenzerfordernis für Glücksspielsoftware wurde im Vorschlag aus Gründen der Eignung und Verhältnismäßigkeit eingeschränkt, so dass keine Lizenz für Software für Nebenfunktionen wie Leistungsanalyse, Marketing, Kundenbeziehungsmanagement oder Finanz-, Personal- und sonstiges Management erforderlich wäre. Der Vorschlag sieht einen Übergangszeitraum für die Bestimmungen für Glücksspielsoftwarelizenzen vor, und diese Bestimmungen würden erst ab Anfang 2028 gelten. Dieser Übergangszeitraum soll es den Betreibern erleichtern, sich auf die Anforderungen des neuen Rechtsrahmens vorzubereiten.

Was den Verwaltungsaufwand betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass das vorgeschlagene Lizenzverfahren sehr leicht wäre. Das Lizenzverfahren würde dazu beitragen, die Zuverlässigkeit und Eignung von Anbietern von Glücksspielsoftware zu gewährleisten, was für die Verhinderung neuer Missbräuche und Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielaktivitäten von entscheidender Bedeutung ist. Eine Partei, die eine Lizenz für Glücksspielsoftware beantragt, würde erheblich leichteren Clearingpflichten unterliegen als eine Partei, die eine ausschließliche Lizenz oder eine Glücksspiellizenz beantragt. Der Vorschlag würde auch keine regelmäßigen Berichterstattungs- oder Prüfungspflichten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

auferlegen. Die Aufsichtsgebühr für einen Lizenzinhaber für Glücksspielsoftware wäre ebenfalls deutlich niedriger. Daher würde der Rechtsrahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.

Das Ex-ante-Lizenzsystem würde dazu beitragen, sicherzustellen, dass Betreiber, die Glücksspielsoftwareaktivitäten organisieren, in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass Betreiber überwacht werden können und dass illegale Aktivitäten wirksam angegangen werden können. Glücksspielsoftwareaktivitäten stellen zwar keine Geschäftstätigkeiten dar, die sich an Verbraucher richten, doch handelt es sich dabei um spezifische wirtschaftliche Tätigkeiten, die unmittelbar mit Glücksspielen verbunden sind und deren Lizenzierung aufgrund internationaler Erfahrungen als eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung der Ziele der Reform des Glücksspielsystems angesehen wurde, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt, nämlich die Gewährleistung von Rechtssicherheit, die Verhinderung von Missbrauch und die Verhinderung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Glücksspielen. Ähnliche Bestimmungen wie das vorgeschlagene Lizenzierungsverfahren für Glücksspielsoftware finden sich beispielsweise in den notifizierten nationalen Rechtsvorschriften Schwedens und Dänemarks („spellag“ und „lov om spil“).

Finnland erklärt, dass der Glücksspielsektor in der EU nicht harmonisiert sei und dass die Regulierungslösungen von Land zu Land unterschiedlich seien. In seiner Rechtsprechung zur gegenseitigen Anerkennung hat der Gerichtshof der Europäischen Union betont, dass nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen oder Genehmigungen in Ermangelung einer Harmonisierung nicht erforderlich ist. In Bezug auf die Auffassung Maltas, dass die Regierung keine Belege oder Forschungsarbeiten vorgelegt habe, erklärt Finnland, dass beispielsweise in Ermangelung aktueller Forschungsdaten die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes auch auf andere objektive Weise geprüft werden könne.

Vor diesem Hintergrund ist Finnland der Auffassung, dass die vorgeschlagene Vorschrift über Lizenzen für Glücksspielsoftware sowohl im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gerechtfertigt als auch verhältnismäßig ist.

Bedingungen für die Erteilung einer Lizenz (§ 10 Absatz 2 Nummer 8 des Glücksspielgesetzes)

In Nummer 2.2 seiner ausführlichen Stellungnahme vertritt Malta die Auffassung, dass die Anforderung nach § 10 Unterabsatz 2 Nummer 8 des Glücksspielgesetzes, die die Zuverlässigkeit und Eignung einer Partei, die eine Lizenz beantragt, betrifft, nicht mit den Grundfreiheiten der EU vereinbar ist.

Malta sieht es als schwierig an, zu erkennen, wie der oben zitierte Abschnitt des Glücksspielgesetzentwurfs wirksam dazu beiträgt, sicherzustellen, dass die Betreiber zuverlässig und geeignet sind, Glücksspieldienste auf finnischem Hoheitsgebiet anzubieten. Malta ist besorgt darüber, dass die vorgeschlagene Vorschrift versehentlich auf seriöse und erfahrene Glücksspielunternehmen abzielt, die strenge Lizenzanforderungen anderer EU-/EWR-Länder erfüllen und hohe Standards für den Spielerschutz sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Nach Ansicht Maltas scheint die Bestimmung die Fähigkeit von EU-Unternehmen, die ihre grundlegende Dienstleistungsfreiheit im Rahmen des AEUV ausgeübt haben, unverhältnismäßig einzuschränken, eine Lizenz für den finnischen Glücksspielmarkt zu erhalten.

Malta weist ferner darauf hin, dass sich Finnland nicht dazu äußert, inwiefern die vorgeschlagene Beschränkung in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Eignung der Inhaber von Glücksspiellizenzen steht. Malta stellt fest, dass es von größter Bedeutung ist, dass restriktive Maßnahmen, die von einem Mitgliedstaat ergriffen werden, von einer eindeutig faktengestützten Untersuchung begleitet werden, die die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Bezug auf die verfolgten Ziele festlegt.

Finnland weist darauf hin, dass gemäß § 10 Unterabsatz 2 Nummer 8 ein Antragsteller nicht als zuverlässig und geeignet angesehen werden kann, wenn gegen ihn in den beiden Jahren vor der Prüfung, aber nach dem 1. September 2024 entweder ein Verbotsbeschluss oder eine Geldstrafe für den Betrieb oder die Vermarktung von Glücksspielen unter Verstoß gegen das Lotteriengesetz verhängt wurde. Die Bestimmung ist Teil der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers für die Ausübung von Glücksspieltätigkeiten. Dies wäre notwendig, um die Ziele der Rechtsvorschriften zu erreichen, z. B. sicherzustellen, dass Antragstellern, die sich Unregelmäßigkeiten oder Straftaten schuldig gemacht haben, die die Zuverlässigkeit von Glücksspielaktivitäten gefährden, keine Lizenz erteilt wird. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in § 10 Unterabsatz 2 Nummer 8 soll sichergestellt werden, dass Lizenzen nur Betreibern gewährt werden, die nicht gegen bestehende Glücksspielvorschriften verstoßen haben.

Die EU-Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten einen nationalen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Organisation und Regulierung von Glücksspielaktivitäten in ihrem Hoheitsgebiet. Im derzeitigen Glücksspielsystem wurden Glücksspiele auf dem finnischen Festland im Rahmen des von Veikkaus Oy ausgeübten ausschließlichen Rechts organisiert. Die Beibehaltung des finnischen Systems der ausschließlichen Rechte hat den Staat verpflichtet, Glücksspielen und deren Vermarktung entgegenzuwirken, wenn sie gegen das Lotteriegesetz verstoßen. In ihren Empfehlungen ist die Europäische Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es für die Mitgliedstaaten angemessen ist, gegen Glücksspieldienstleistungen vorzugehen, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Glücksspieldienstleistungen genutzt werden, nicht zulässig sind. Die Kommission hat auch rechtliche Schritte eingeleitet, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat sein gewähltes Monopolsystem nicht konsequent umsetzt und unerlaubte Glücksspiele zulässt.

Im Rahmen der derzeitigen Regelung über ausschließliche Rechte ist der Betrieb und die Vermarktung von Glücksspielen durch andere Betreiber als Veikkaus Oy, die ausschließliche Rechte besitzt, ausdrücklich verboten. Glücksspielanbieter, die nicht unter die derzeitige Regelung der ausschließlichen Rechte fallen, versuchen durch verschiedene Marketingaktivitäten bewusst und vorsätzlich, dieses eindeutige Verbot zu verletzen oder zu umgehen. Die Bereitstellung und Vermarktung von Glücksspielen, die gegen das Lotteriegesetz auf dem finnischen Festland verstoßen, durch Betreiber außerhalb der Regelung kann durch eine Verbotsentscheidung untersagt werden, und rechtswidrige Handlungen können durch Strafgebühren und die Auferlegung einer Sperre für Zahlungsvorgänge bestraft werden. Solche Verstöße gegen das Lotteriegesetz fallen nicht unter das durch den AEUV garantierte Recht der EU-Unternehmen, ihre Dienstleistungen innerhalb der EU zu erbringen, sondern unter Tätigkeiten, die das Recht eines Mitgliedstaats auf organisierte Glücksspieltätigkeiten im Rahmen einer ausschließlichen Regelung und das durch die EU-Verordnung ermöglichte Recht, den Betrieb und die Vermarktung von Glücksspielen durch Betreiber außerhalb des Glücksspielsystems eines Mitgliedstaats zu beschränken, verletzen.

Der vorsätzliche und vorsätzliche Verstoß gegen die geltenden Glücksspielvorschriften und die daraus resultierenden Sanktionen, die gegen einen Betreiber verhängt werden, zeigen eine klare Missachtung der von einem anderen Mitgliedstaat auferlegten rechtlichen Verpflichtungen und weisen somit darauf hin, dass der betreffende Betreiber für die Ausübung der im vorgeschlagenen neuen Glücksspielgesetz genannten Glücksspielaktivitäten nicht geeignet und zuverlässig ist.

Finnland verweist auch auf seine frühere Feststellung, dass das EU-Recht keine gegenseitige Anerkennung von Lizenzen oder Genehmigungen vorschreibt. Mit anderen Worten: Selbst wenn ein Glücksspielunternehmen Inhaber einer von einem Mitgliedstaat erteilten Lizenz ist, hat es nicht das Recht, Glücksspiele in einem anderen Mitgliedstaat zu betreiben oder zu vermarkten.

Standort von Glücksspielsystemen und -geräten (§ 46 des Glücksspielgesetzes)

Nach der in Abschnitt 2.3 der ausführlichen Stellungnahme Maltas zum Ausdruck gebrachten Auffassung stellen die Bestimmungen in § 46 des Glücksspielgesetzes eine Voraussetzung für eine Betriebsstätte dar und können als solche einen Verstoß gegen die im AEUV verankerten Freiheiten darstellen. Malta weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden hat, dass das Erfordernis einer ständigen Niederlassung unmittelbar gegen den freien Dienstleistungsverkehr verstößt, da es Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten unmöglich macht, ihre Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ferner entschieden, dass eine Betriebsstätte an die Stelle des freien Dienstleistungsverkehrs tritt und dass ein solches Erfordernis nur akzeptiert werden kann, wenn es eine notwendige Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Ziels ist.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Malta weist darauf hin, dass die von Finnland vorgelegte Folgenabschätzung keine Begründung für die Aufnahme dieses Abschnitts enthält. Malta erkennt jedoch an, dass § 46 des Glücksspielgesetzes in zwei Fällen Ausnahmen von dieser Beschränkung zulässt, ist jedoch nach wie vor besorgt über die praktische Anwendung solcher Ausnahmen. Finnland erklärt, dass der vorgeschlagene § 46 Unterabsatz 1 eine allgemeine Verpflichtung des Lizenzinhabers zur Platzierung von Glücksspielsystemen und Lotteriegeräten in Finnland begründen würde. Mit der Bestimmung soll ihrerseits sichergestellt werden, dass die Glücksspielsysteme und Lotterieautomaten, die für den Betrieb von Glücksspielen verwendet werden, den für sie festgelegten technischen Anforderungen entsprechen und dass der rechtliche Schutz der Spieler nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr von Unregelmäßigkeiten besteht. Es wäre für die Aufsichtsbehörde einfacher, die Einhaltung der technischen Anforderungen sicherzustellen, wenn sich Glücksspielsysteme und Lotterieausrüstungen in Finnland befinden würden.

Unterabsatz 2 des Artikels enthält jedoch Bestimmungen, nach denen von der allgemeinen Regel des Unterabsatz 1 des Artikels abgewichen werden kann. Mit den Ausnahmebestimmungen soll sichergestellt werden, dass bei Glücksspielsystemen ihr zuverlässiger Betrieb und die Zufälligkeit der Ziehungen unabhängig vom Standort der Glücksspielsysteme sichergestellt werden können. Das Glücksspielsystem müsste sich überhaupt nicht in Finnland befinden, wenn der Lizenzinhaber eine Lizenz in einem anderen Land besitzt, in dem eine Behörde den Betrieb ihrer Glücksspiele überwacht und diese Behörde mit der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der vom Lizenzinhaber in Finnland durchgeführten Glücksspiele geschlossen hat. Darüber hinaus müssten sich die Glücksspielsysteme nicht in Finnland befinden, wenn der Lizenzinhaber es der Aufsichtsbehörde gestattet, die Zuverlässigkeit des Glücksspielsystems aus der Ferne oder auf andere ähnliche Weise zu überprüfen. Finnland kommt daher zu dem Schluss, dass eine ständige Niederlassung nicht erforderlich ist, wie in den von Malta geäußerten Bedenken, und dass die Bestimmung in dieser Hinsicht nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen des AEUV angesehen werden kann. Bestimmungen, die denen ähneln, die für den Standort des Glücksspielsystems vorgeschlagen werden, finden sich beispielsweise in den notifizierten nationalen Glücksspielgesetzen Schwedens und Dänemarks („spellag“ und „lov om spil“).

Bestimmungen über die Durchführung von Glücksspielen (Verlustgrenzen und Regulierung der Merkmale von Glücksspielen, §§ 31 und 32 des Glücksspielgesetzes)

Wie in Punkt 2.4 der ausführlichen Stellungnahme dargelegt, unterstützt Malta nachdrücklich Schutzmaßnahmen für Spieler, um sicherzustellen, dass der rechtliche Schutz der Spieler gewährleistet ist, Missbrauch und Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen verhindert werden und Glücksspielschäden so gering wie möglich gehalten werden. Dennoch hat Malta Bedenken im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bestimmung über die Veranstaltung von Glücksspielen durch den Inhaber einer Glücksspiellizenz geäußert, die die Möglichkeit vorsieht, durch Regierungsverordnung für Spiele, die von Lizenzinhabern veranstaltet werden, tägliche, monatliche und jährliche Höchstverluste pro Tag, Monat und Jahr festzulegen (§ 32 Absatz 2), und die Möglichkeit, durch einen Erlass des Innenministeriums die Merkmale von Glücksspielen (einschließlich u. a. der höchstzulässigen Einsätze und Gewinne) festzulegen (§ 32 Absatz 3).

Malta erkennt an, dass die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum bei der nationalen Glücksspielpolitik verfügen, weist jedoch darauf hin, dass restriktive Maßnahmen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht diskriminierend, inkohärent oder anderweitig ungeeignet sein dürfen und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Die Mitgliedstaaten müssen daher nachweisen, dass restriktive Maßnahmen erforderlich sind, um ihre Ziele zu erreichen, und dass die Maßnahmen konsequent und systematisch angewandt werden.

Malta stellt die Begründung des Entwurfs der Bestimmungen, auf die es sich bezieht, in Frage und bezweifelt, ob sie notwendig sind, da die Ziele der Bestimmungen wahrscheinlich durch weniger restriktive Maßnahmen erreicht werden könnten. In diesem Zusammenhang erklärt Malta, dass es beispielsweise den Entwurf einer Bestimmung (§ 32 Absatz 4) unterstützt, die es den Lizenzinhabern erlaubt, den Spielern quantitative und zeitliche Beschränkungen anzubieten.

Malta stellt fest, dass Finnland sicherstellen muss, dass jede der vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem EU-Recht vereinbar ist. Malta ist besorgt darüber, dass die Anwendung des Entwurfs der Bestimmung, auf die es Bezug genommen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

hat, offenbar nur für die Inhaber von Glücksspiellizenzen und nicht für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz gilt. Darüber hinaus wird im Entwurf der Bestimmung zwischen verschiedenen Arten von Glücksspielen unterschieden, was ihre Behandlung angeht, ohne dass eine solche Unterscheidung begründet wird. Malta stellt fest, dass die Folgenabschätzung die Anwendung unterschiedlicher Vorschriften auf Online-Glücksspiele und Glücksspiele, die in einem traditionellen Rahmen organisiert werden, und damit auf Inhaber von Glücksspiellizenzen und Inhaber von ausschließlichen Lizenzen nicht rechtfertigt.

Finnland erklärt, dass der Vorschlagsentwurf im Einklang mit dem gewählten Ziel der Glücksspielpolitik, die schädlichen Auswirkungen von Glücksspielen zu verhindern und zu verringern, sowohl auf wettbewerbsorientierten als auch auf exklusiven Märkten die notwendigen Beschränkungen für die Veranstaltung von Glücksspielen vorsehen kann, die gerechtfertigt sind, um die sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schäden des Glücksspiels zu verhindern und zu verringern. Entgegen der Behauptung Maltas enthält das Glücksspielgesetz die Befugnis, Verlustgrenzen und die Merkmale des Glücksspiels auch bei Glücksspielen, die von einem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz organisiert werden, zu regeln.

Aus regulatorischer Sicht sind die Bestimmungen, die für Glücksspiele gelten, die von einem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz veranstaltet werden (§ 31), in einem anderen Abschnitt enthalten als die Bestimmungen, die für Glücksspiele gelten, die von einem Inhaber einer Glücksspiellizenz veranstaltet werden (§ 32). Die Bestimmungen, die für Glücksspiele gelten, die von einem Inhaber einer ausschließlichen Lizenzen veranstaltet werden, sind umfassender und enthalten mehr Regulierungsbefugnis als die entsprechende Bestimmung, die für einen Inhaber einer Glücksspiellizenz gilt. In Bezug auf die Veranstaltung von Glücksspielen sowohl durch den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz als auch durch den Inhaber einer Glücksspiellizenz gilt die Befugnis zur Regulierung von Verlustgrenzen nur für Glücksspiele, bei denen festgestellt werden kann, dass sie Merkmale aufweisen, aus denen geschlossen werden kann, dass die Spiele ein spezifisches Risiko für nachteilige glücksspielbezogene Schäden darstellen. So könnten in den Rechtsvorschriften beispielsweise Verlustgrenzen sowohl für physische Glücksspielautomaten (Inhaber einer ausschließlichen Lizenz) als auch für Online-Glücksspielautomaten (Inhaber einer Glücksspiellizenz) vorgesehen werden. Somit befinden sich der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz und der Inhaber einer Glücksspiellizenz nach den Regelungsentwürfen nicht in einer ungleichen Lage.

Malta weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen nationalen Politik über einen Ermessensspielraum verfügen. Die Aufnahme von Bestimmungen, die die Organisation der oben beschriebenen Glücksspiele beschränken, in die Rechtsvorschriften wurde als notwendig erachtet, um die schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels im neuen Glücksspielsystem zu bekämpfen. Die Verfügbarkeit von Glücksspielen, d. h. die Leichtigkeit, mit der Glücksspiele zugänglich sind, ihre Art und ihre Spielbarkeit, sind von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Schäden, die durch Glücksspiele verursacht werden. Die Zugänglichkeit umfasst die Sichtbarkeit und Vermarktung von Glücksspielen, die Exposition gegenüber Glücksspielen und die Elemente, die das Glücksspiel attraktiv machen. Quantitative und zeitliche Beschränkungen für den Konsum von Glücksspielen hängen auch mit der Verfügbarkeit von Glücksspielen zusammen. In den Rechtsvorschlägen wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, so dass einige der Umsetzungsbeschränkungen direkt auf Rechtsvorschriften beruhen, einige gegebenenfalls in unteren Rechtsvorschriften festgelegt werden könnten und einige für die Lizenzinhaber selbst durchsetzbar wären.

Schließlich

erklärt Malta, in den Schlussbemerkungen seiner ausführlichen Stellungnahme, dass es die Bemühungen der finnischen Regierung um die Liberalisierung des Glücksspielsektors und die Einführung von Spielerschutzmaßnahmen anerkennt und begrüßt. Malta ist jedoch der Ansicht, dass die kollektiven Auswirkungen des Entwurfs des Glücksspielgesetzes die dem EU-Binnenmarkt zugrunde liegenden Grundfreiheiten bedrohen, da Beschränkungen möglicherweise nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Kohärenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.

Abschließend ist Finnland der Auffassung, dass Finnland in seinem Gesetzentwurf über das neue Glücksspielsystem konsequent und systematisch die Ziele berücksichtigt hat, die mit der Einführung eines neuen Glücksspielsystems verfolgt werden, das ein ausschließliches Recht mit einem wettbewerbsorientierten Lizenzmarkt kombiniert.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist Finnland der Auffassung, dass die im Vorschlagsentwurf enthaltenen Rechtsvorschläge mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union festgelegten Anforderungen im Einklang stehen. Die Rechtsvorschläge, die Malta in seiner ausführlichen Stellungnahme hervorgehoben hat, sind ein wesentlicher Bestandteil eines umfassenden neuen Pakets von Rechtsvorschriften und erforderlich, um die vom Gerichtshof der Europäischen Union gebilligten Ziele der Reform zu erreichen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Entwurfs in der oben beschriebenen Weise nichtdiskriminierend.

Finnland ist der Auffassung, dass die ausführliche Stellungnahme Maltas keine Änderung der Gesetzesentwürfe rechtfertigt, bevor der Gesetzesentwurf dem finnischen Parlament zur Prüfung vorgelegt wird. Die Begründung wurde jedoch ergänzt.

Finnland wird die Änderungen der Rechtsvorschriften nach ihrer Verabschiedung durch das finnische Parlament und ihrer Bestätigung durch den Präsidenten der Republik der Kommission als Notifizierung übermitteln.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu